

## Tax Alert Juli 2026

### 1. Neue Vorschriften zur Verrechnungspreisdokumentation: ANAF-Erlass Nr. 828/2026

Der Erlass Nr. 828/2026 (*der rumänischen Zentralagentur für Steuerverwaltung ANAF*) ersetzt vollständig den bisherigen Erlass Nr. 442/2016 und stellt die umfassendste Überarbeitung der Vorschriften zur Verrechnungspreisdokumentation der letzten Jahre dar.

Die neuen Vorschriften gelten für ab dem 1. Januar 2026 durchgeführte Transaktionen sowie für ab dem 1. Januar 2027 eingeleitete Steuerverwaltungsverfahren.

Nachstehend die wichtigsten Änderungen im Überblick:

#### • **Schwellenwerte und Dokumentationspflichten**

Eine wesentliche Änderung durch den Erlass Nr. 828/2026 betrifft die Anwendung der Wesentlichkeitsschwellen, die künftig für jede verbundene Person und für jede Transaktionskategorie gesondert zu prüfen sind. Zudem überarbeitet und passt der Erlass die geltenden Schwellenwerte sowohl für Großsteuerpflichtige als auch für kleine und mittlere Steuerpflichtige wie folgt an:

#### **Großsteuerpflichtige**

- **100.000,- EUR** für Dienstleistungstransaktionen (gegenüber 250.000,- EUR nach bisheriger Regelung)
- **200.000,- EUR** für Finanzierungstransaktionen, die Zinserträge oder -aufwendungen generieren
- **250.000,- EUR** für Transaktionen mit immateriellen Vermögenswerten, einschließlich Lizenzgebühren
- **350.000,- EUR** für Transaktionen mit materiellen Vermögenswerten (Schwellenwert unverändert)

#### **Kleine und mittlere Steuerpflichtige**

- **50.000,- EUR** für Transaktionen mit Dienstleistungen (Schwellenwert unverändert)
- **100.000,- EUR** für Finanzierungstransaktionen, die Zinserträge oder -aufwendungen generieren (gegenüber zuvor 50.000,- EUR)
- **150.000,- EUR** für Transaktionen mit immateriellen Vermögenswerten, einschließlich Lizenzgebühren
- **200.000,- EUR** für Transaktionen mit materiellen Vermögenswerten

#### • **Jährliche Einreichung der Verrechnungspreisdokumentation über das SPV-Portal**

Für Großsteuerpflichtige, deren Transaktionen mit verbundenen Unternehmen die im Erlass Nr. 828/2026 festgelegten Schwellenwerte überschreiten, wird eine neue Pflicht zur jährlichen elektronischen Einreichung der Verrechnungspreisdokumentation über das SPV-Portal (*etwa „privater virtueller Datenraum“ – Onlineportal der rumänischen Finanzverwaltung*) eingeführt, und zwar innerhalb von 30 Werktagen nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist der jährlichen Körperschaftsteuererklärung. Dies bedeutet, dass die Verrechnungspreisdokumentation für Großsteuerpflichtige künftig nicht nur jährlich zu

erstellen, sondern auch proaktiv über das SPV-Portal einzureichen ist, ohne dass hierfür eine gesonderte Aufforderung der Steuerbehörde abzuwarten wäre.

Wird die Verrechnungspreisdokumentation nicht über das SPV-Portal eingereicht, kann sie im Rahmen einer späteren steuerlichen Außenprüfung angefordert werden; in diesem Fall wird dem Steuerpflichtigen eine Frist von höchstens 5 Werktagen für die Vorlage der Dokumentation eingeräumt.

Für kleine und mittlere Steuerpflichtige bleibt die Verpflichtung bestehen, die Unterlagen nur auf Aufforderung der Steuerbehörde im Rahmen einer Steuerprüfung zu erstellen und vorzulegen. Der Erlass ändert jedoch die Vorlagefristen, die künftig zwischen 30 und 60 **Werktagen** ab Zustellung der Anforderung betragen, im Unterschied zu den bisherigen, in Kalendertagen ausgedrückten Fristen. Zudem kann die Frist auf begründeten Antrag des Steuerpflichtigen einmalig um höchstens 30 **Werktage** verlängert werden.

- **Inhaltsänderungen der Verrechnungspreisdokumentation**

Zudem bringt der Erlass wesentliche inhaltliche Änderungen der Verrechnungspreisdokumentation mit sich und legt deutlich stärkeres Gewicht auf die Dokumentation des Funktions- und Risikoprofils des Steuerpflichtigen sowie der der Verrechnungspreisanalyse zugrundeliegenden Informationen.

In diesem Sinne erweitern die neuen Vorschriften die in die Dokumentation aufzunehmenden Angaben und messen der Begründung für die Auswahl der getesteten Partei eine größere Bedeutung bei. Ist die getestete Partei nicht der die Dokumentation erstellende Steuerpflichtige, muss dieser die für die Berechnung des Rentabilitätsindikators verwendeten Informationen zur Verfügung stellen; optional kann hierfür ein Bericht eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden, der die Echtheit, Höhe und Richtigkeit dieses Indikators für jedes untersuchte Steuerjahr bestätigt.

Überdies führt der Erlass die Pflicht ein, eine eigenverantwortliche Erklärung bzw. eidesstattliche Versicherung über die Echtheit und Richtigkeit der in der Dokumentation dargestellten Informationen beizufügen, und schreibt vor, sensible Informationen zu kennzeichnen, deren Offenlegung Geschäfts-, Betriebs- oder Berufsgeheimnisse preisgeben könnte.

### **Vergleichbarkeitsstudien**

Auch hinsichtlich der Erstellungsmethodik von Vergleichsstudien werden wesentliche Änderungen eingeführt. Ziel ist es, die Transparenz des Auswahlprozesses der Vergleichsunternehmen (sog. „Benchmarking“) zu erhöhen und die Überprüfbarkeit dieser Vergleichbarkeitsanalysen durch die Steuerbehörden zu erleichtern.

Hinsichtlich der geografischen Auswahlkriterien sieht der Erlass vor, dass Vergleichbarkeitsanalysen, sofern die getestete Partei nicht in Rumänien steuerlich ansässig ist, anhand von Vergleichsunternehmen durchzuführen sind, die in derjenigen Jurisdiktion ermittelt wurden, in der die getestete Partei steueransässig ist.

Ferner werden detaillierte Dokumentationspflichten eingeführt, sowohl für die in die (finale) Vergleichsgruppe einbezogenen als auch für die im Auswahlverfahren ausgeschiedenen Unternehmen.

Nicht zuletzt werden eindeutige Regeln zur Verwendung mehrjähriger Analysen eingeführt. Beruht die Vergleichbarkeitsstudie auf mehrjährigen Daten, so haben diese einen Zeitraum von mindestens drei Steuerjahren abzudecken - in der Regel die drei der Dokumentationserstellung vorhergehenden Jahre. Je nach Informationsverfügbarkeit in den herangezogenen kommerziellen Datenbanken darf die Analyse, in begründeten Fällen, einen Dreijahreszeitraum umfassen, der auch das Jahr der Dokumentationserstellung einschließt.

*Quelle: Erlass Nr. 828/2026 über den Transaktionswert, die Erstellungsfristen, den Inhalt und die Voraussetzungen für die Anforderung der Verrechnungspreisdokumentation sowie das Verfahren zur Anpassung/Schätzung der Verrechnungspreise, in der am 2. Juli 2026 veröffentlichten Fassung*

## **2. Neue Vorschriften zum Erteilungs- und Änderungsverfahren für Vorabverständigungen (Advance Pricing Agreements – APA)**

Der am 2. Juli 2026 veröffentlichte ANAF-Erlass Nr. 827/2026 genehmigt das neue Erteilungs- und Änderungsverfahren für Vorabverständigungen (APA) sowie den Inhalt des entsprechenden Antrags und der dazugehörigen Dokumentation. Die neuen Bestimmungen gelten für Anträge, die nach Inkrafttreten des Erlasses eingereicht werden, während bereits eingereichte Anträge weiterhin den zum Einreichungszeitpunkt geltenden Vorschriften unterliegen.

Die wichtigste Neuerung dieses Erlasses ist die ausdrückliche Regelung des sogenannten „Roll-back“-Mechanismus. Dieser ermöglicht eine Ausdehnung der Wirkungen einer Vorabverständigung (APA) auf zurückliegende Zeiträume von bis zu fünf abgeschlossenen Steuerjahren. Allerdings - WICHTIG! - kann eine Vorabverständigung nicht ausschließlich für eine zurückliegende Periode beantragt werden, sondern nur im Rahmen eines Antrags auf eine APA für einen zukünftigen Zeitraum.

Eine rückwirkende Anwendung ist nur innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist möglich. Voraussetzung ist, dass die Transaktionen der Vorperioden unter vergleichbaren Bedingungen wie die im Rahmen des APA geprüften Geschäftsvorfälle durchgeführt wurden, und dass die im Erlass festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Jedoch steht diese Erleichterung nicht für Zeiträume zur Verfügung, die bereits Gegenstand einer mit einem Prüfungsbericht abgeschlossenen Körperschaftsteuer-Außenprüfung waren.

Der Erlass regelt die Ablehnungsgründe neu und gestaltet sie transparenter. Die für die Erlangung der APA erforderliche Dokumentation ist nunmehr deutlich detaillierter und an den OECD-Leitlinien ausgerichtet.

### **Vergleichbarkeitsstudie**

Auch hinsichtlich der Erstellung von Vergleichbarkeitsstudien werden detaillierte Anforderungen eingeführt. Zunächst folgt die Vergleichbarkeitsanalyse einer klaren geografischen Rangfolge, die sich nach der Steueransässigkeit der getesteten Partei richtet.

Überdies werden auch hier präzisere Regelungen für die Verwendung mehrjähriger Datenanalysen eingeführt. Beruht eine Vergleichbarkeitsstudie auf Mehrjahresdaten, so hat sie einen Zeitraum von mindestens drei Steuerjahren zu erfassen – in der Regel die drei der Dokumentationserstellung vorangehenden Jahre. Je nach Informationsverfügbarkeit in den herangezogenen kommerziellen

Datenbanken darf die Analyse in begründeten Fällen einen Dreijahreszeitraum umfassen, der das Jahr der Dokumentationserstellung miteinschließt.

### **Bilaterale und multilaterale APA**

Das Verfahren verdeutlicht das Zusammenwirken mit den ausländischen Steuerbehörden und führt zu einer höheren Flexibilität:

- bilaterale/multilaterale Anträge können im Laufe des Verfahrens in unilaterale umgewandelt werden;
- die Erteilung oder Ablehnung erfolgt erst nach Konsultation der beteiligten Behörden;
- im Falle von Änderungen oder Beendigung sind Konsultationen zwischen den jeweiligen Steuerverwaltungen erforderlich.

### **Jährliche Überwachung der APA**

Steuerpflichtige, die eine Vorabverständigung (APA) in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, der Steuerbehörde einen Bericht über die Einhaltung der Bedingungen und Voraussetzungen zu übermitteln, die der Erteilung der Vorabverständigung zugrunde lagen.

- Bei **APAs, die künftige Transaktionen betreffen** – ist der Bericht jährlich einzureichen, für jedes Steuerjahr innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Vorabverständigung, bis zu dem gesetzlich vorgesehenen Termin
- Bei **APA mit (rückwirkender) Anwendung auf zurückliegende Zeiträume (Roll-back)** – ist der Bericht innerhalb von 90 Werktagen ab Zustellung des Genehmigungsbescheids einzureichen und ist für jedes von der Vorabverständigung erfasste Steuerjahr zu erstellen.

*Quelle: Erlass Nr. 827/2026 des Präsidenten der Zentralagentur für Steuerverwaltung zur Genehmigung des Erteilungs- und Änderungsverfahrens für Vorabverständigungen sowie des Inhalts des Antrags auf Erteilung und Änderung der Vorabverständigung, in der am 2. Juli 2026 veröffentlichten Fassung*

## **3. Verständigungsverfahren (MAP)**

Die Steuerbehörden haben den Erlass über die Durchführung des Verständigungsverfahrens (Mutual Agreement Procedure – MAP) veröffentlicht, der für ab dem 16. Juni 2026 eingereichte Anträge gilt. Die wichtigsten Bestimmungen des Erlasses lauten wie folgt:

- Die Antragstellungsfrist für die Einleitung eines Verständigungsverfahrens beträgt drei Jahre ab Zustellung des steuerlichen Verwaltungsakts oder einer sonstigen Mitteilung, aus der sich eine mit dem jeweils geltenden Doppelbesteuerungsabkommen unvereinbare Besteuerung ergibt. Sieht das Doppelbesteuerungsabkommen eine kürzere Frist vor, so verlängert sich diese auf drei Jahre.
- Der Antrag auf Einleitung eines MAP-Verfahrens hat detaillierte Angaben zu den beteiligten Personen und Jurisdiktionen, den Steuerzeiträumen und den streitigen Beträgen, den konkreten Sachverhalt, den als verletzt erachteten Abkommensbestimmungen sowie die Stellungnahme des Steuerpflichtigen zu enthalten. Bei Verrechnungspreisfällen sind zusätzliche Informationen zu den analysierten

- Transaktionen sowie den Funktionen, Risiken und Vermögenswerten (sog. Funktions- und Risikoanalyse) der beteiligten Parteien erforderlich.
- Die Dokumentation ist elektronisch über das SPV-Konto (*elektronisches Benutzerkonto eines Steuerpflichtigen bei der Finanzverwaltung*), als PDF-Datei sowie in bearbeitbarem Format, sowohl in rumänischer als auch in englischer Sprache zu übermitteln. Eine Antragskopie ist gleichzeitig auch an die zuständigen Behörden der übrigen betroffenen Jurisdiktionen zuzuleiten.
- Die Steuerbehörden sind berechtigt, im Zuge der Antragsprüfung zusätzliche Angaben und Unterlagen anzufordern; je nach den Umständen des Einzelfalls können zudem Besprechungen mit dem Steuerpflichtigen zur Klärung relevanter Aspekte anberaumt werden.
- Die Umsetzung der im Verständigungsverfahren vereinbarten Einigung (Lösung) setzt die Zustimmung des Steuerpflichtigen sowie die Rücknahme der gegen die angefochtenen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsbehelfe voraus. Bei anhängigen verwaltungsrechtlichen Einsprüchen oder Gerichtsverfahren hat der Steuerpflichtige deren endgültige Rücknahme innerhalb von 60 Tagen ab Bescheidzustellung nachzuweisen. Andernfalls entfaltet die MAP-Lösung keine bindende Wirkung.
- In den durch die geltenden Rechtsvorschriften sowie im EU-Schiedsübereinkommen (90/436/EWG) vorgesehenen Fällen ist der Steuerpflichtige berechtigt, die Einleitung des Schiedsverfahrens zu beantragen, sofern die zuständigen Behörden keine Einigung erzielt haben.
- Die durch das Verständigungs- oder Schiedsverfahren herbeigeführten Entscheidungen sind ungeachtet etwaiger Verjährungsfristen umzusetzen und gehen zuvor erlassenen steuerlichen Verwaltungsakten vor, die eine mit dem jeweils geltenden Doppelbesteuerungsabkommen unvereinbare Besteuerung hervorgerufen haben.

Quelle: Erlass Nr. 660/2026 über die Durchführung des Verständigungsverfahrens, in der am 16. Juni 2026 veröffentlichten Fassung.

#### **4. Verfahren zur Durchführung von Besprechungen zwischen der zentralen Steuerbehörde und den Steuerpflichtigen mittels videokonferenzgestützter Fernkommunikation**

Die Steuerbehörden haben das Verfahren zur Durchführung von Besprechungen zwischen der zentralen Steuerbehörde und den Steuerpflichtigen mittels videokonferenzgestützter Fernkommunikation veröffentlicht. Die wichtigsten Bestimmungen des Verfahrens lauten wie folgt:

- Die Steuerbehörde informiert den Steuerpflichtigen mittels dessen SPV-Kontos über die Möglichkeit, bestimmte Steuerverfahren per Videokonferenz durchzuführen, sowie über den Zeitpunkt des jeweiligen Besprechungstermins. Die Option für dieses Format muss innerhalb von 2 Werktagen nach der Bekanntgabe ausgeübt werden. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass sich der Steuerpflichtige gegen die Videokonferenz-Option entschieden hat.

- Unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben ist der Steuerpflichtige berechtigt, die Teilnahme an der Besprechung abzulehnen oder eine Terminverschiebung zu beantragen. Eine ausdrückliche Ablehnung der Teilnahme am festgesetzten Besprechungstermin gilt als ordnungsgemäß erfülltes Anhörungsverfahren.
- Videokonferenz-Besprechungen können organisiert werden für: steuerliche Außenprüfungen (einschließlich Eröffnung, Durchführung und Abschlussbesprechung), die Überprüfung der steuerlichen Verhältnisse, Anhörungen, Vorsprachen und Mediation sowie für sonstige von der Steuerbehörde festgelegte Verfahren.
- An den Videokonferenz-Besprechungen dürfen der Steuerpflichtige, dessen gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigte teilnehmen, sofern die Identifikationsdaten und gegebenenfalls die die Vertretung bzw. Bevollmächtigung nachweisenden Dokumente vorab über das Online-SPV-Konto übermittelt wurden.
- Die Vollmacht ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem vom Innenministerium ausgestellten Zertifikat für die fortgeschrittene elektronische Signatur zu versehen; sie ist zweckgebunden (Sondervollmacht) und gilt ausschließlich für die jeweilige Besprechung. Jede etwaige Änderung der Teilnehmer ist über das SPV-Konto mitzuteilen; anschließend wird der Zugang nur den von der Steuerbehörde validierten Personen gestattet.
- Die Teilnehmer können sich auf dem Online-Portal mittels des mit dem SPV-Konto verknüpften Zertifikats, über die SPV-Zugangsdaten (Benutzername, Passwort und OTP-Code) oder über das ROeID-System authentifizieren.
- Einen Werktag vor dem Termin hat die Steuerbehörde den Zugangslink zur Besprechung sowie die Teilnahmeregeln und -bedingungen über das SPV-Portal zu übermitteln. Die Weiterleitung des Links an die jeweiligen Besprechungsteilnehmer liegt in der alleinigen Verantwortung des Steuerpflichtigen.
- Die Teilnehmer haben die verfahrensmäßig festgelegten technischen Voraussetzungen und Verhaltensregeln einzuhalten; die Aufzeichnung oder Weitergabe des Besprechungsinhalts ist untersagt. Bei Verstößen ist die Steuerbehörde berechtigt, den Termin abzubrechen, ohne dass eine Wiederaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist; lediglich technische Störungen können eine Neuterminierung veranlassen.
- Die Besprechungen werden von der Steuerbehörde aufgezeichnet und anschließend transkribiert; das Besprechungsprotokoll sowie die übrigen zugehörigen Unterlagen werden dem Steuerpflichtigen über das SPV-Portal gestellt.
- Die rumänischen Steuerbehörden werden auf dem eigenen Portal Informationsmaterialien zur Nutzung des neuen Verfahrens veröffentlichen.

*Quelle: Erlass Nr. 705/2026 zur Genehmigung des Verfahrens zur Durchführung von Besprechungen zwischen der zentralen Steuerbehörde und den Steuerpflichtigen mittels videokonferenzgestützter Fernkommunikation, in der am 15. Juni 2026 veröffentlichten Fassung*

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA Romania.

**TPA Romania**

Crystal Tower Building,  
Blvd. Iancu de Hunedoara 48,  
011745 Bukarest, Rumänien.

Tel.: +40 21 310 06-69

Fax: +40 21 310 06-68

**[www.tpa-group.ro](http://www.tpa-group.ro)**

**[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)**

Möchten Sie regelmäßig über Neuerungen in den Bereichen Steuern und Recht auf dem Laufenden bleiben, abonnieren Sie bitte unseren Newsletter.

**Daniela Zar,**

Tax Partner

e-Mail: [daniela.zar@tpa-group.ro](mailto:daniela.zar@tpa-group.ro)



**IMPRESSUM** Stand der Informationen: 10. Juli 2026. Diese Informationen sind vereinfacht dargestellt und ersetzen die individuelle Beratung nicht. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei [Daniela Zar, Tax Partner](#) von TPA Romania, Blvd. Iancu de Hunedoara, 48, 011745 Bukarest, Rumänien. TPA Romania ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel.: +40 21 3100669. Homepage: [www.tpa-group.ro](http://www.tpa-group.ro); Konzept und Gestaltung: TPA Romania

Copyright ©2026 TPA Romania, Blvd. Iancu de Hunedoara, Nr. 48, 011745, Bukarest, Rumänien